



Rechtsgrundlagen- Erlasse der INOBAT an die Gebührenpflichtigen

Meldefristen und Mahngebühren

Meldefristen für in Verkehr gebrachte gebührenpflichtige Batterien

Die Anzahl der in Verkehr gebrachten Batterien sind, ohne anderslautende Regelung mit der INOBAT, quartalsweise zu melden. Es gelten folgende Fristen:

Periode	Januar – März	(Meldefrist 15. April)
Periode	April – Juni	(Meldefrist 15. Juli)
Periode	Juli – September	(Meldefrist 15. Oktober)
Periode	Oktober – Dezember	(Meldefrist 15. Januar)

Meldefristen für in Verkehr gebrachte Industrie und Fahrzeugbatterien, die von der Gebührenpflicht befreit sind (gilt nur für die gebührenbefreiten bleihaltigen Industrie- und Fahrzeugbatterien sowie Hybridsysteme)

Die Anzahl der in Verkehr gebrachten Batterien sind der INOBAT halbjährlich bzw. für Inverkehrbringen von geringen Mengen, jährlich zu melden. Es gelten folgende Fristen:

Halbjährliche Meldung:

Periode	Januar – Juni	(Meldefrist 15. Juli)
Periode	Juli – Dezember	(Meldefrist 15. Januar)

Jährliche Meldung

Periode	Januar – Dezember	(Meldefrist 15. Januar)
---------	-------------------	---------------------------------

Mahnfristen und -gebühren

In der Regel wird 10 Tage nach Ablauf der Meldefrist gemahnt.

Erfolgt innerhalb der im Rahmen der gemahnten Meldefrist keine Meldung, wird mit der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von **CHF 50.--** in Rechnung gestellt.

Schliessung des Meldeportals

Nach Ablauf der Melde- und Mahnfrist wird das Meldeportal für das betreffende Quartal, Halbjahr oder Jahr geschlossen. Es gelten folgende Termine:

Periode	Januar – März	(Schliessung zwischen 2. bis 5. Mai)
Periode	April – Juni	(Schliessung zwischen 2. bis 5. August)
Periode	Juli – September	(Schliessung zwischen 2. bis 5. November)
Periode	Oktober – Dezember	(Schliessung zwischen 2. bis 5. Februar)

Nach der Schliessung des Meldeportals kann der nicht gemeldete Inlandabsatz eines Quartals erst zusammen mit dem Folgequartal gemeldet werden. In diesem Fall ist bei der Quartalsmeldung unbedingt folgender Vermerk/Text anzubringen (Onlinemeldung unter Rubrik „Bemerkungen“): **Die Meldung umfasst den Inlandabsatz von „Angabe Monat“ bis „Angabe Monat“.**